

Gingang 8.11.18

Beglaubigte Abschrift

326 F 22/17

Rechtskräftig seit dem
Köln,

als Urkundsbeamter-/beamtin
der Geschäftsstelle



Erlassen am 05.11.2018
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Alletto, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

der Frau [redacted] Köln,

Antragstellerin,

gegen

Herrn [redacted]

[redacted], Österreich,

Antragsgegner,

Beteiligte:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Thomas-Dehler-Straße 3, 81737
München, Versicherungsnummer [redacted]

Ford Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung FOVERUKA e.V., Emdener
Straße 6 (Tor 6), 50735 Köln, Versicherungsnummer [redacted]

Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
Versicherungsnummer [redacted]

Valida Pensionskasse, Mooslackengasse 12, Wien

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Österreich, Friedrich-Hillegeist-Str. 1,
1021 Wien, Versicherungsnummer [redacted]

hat das Amtsgericht Köln

am 02.11.2018

durch die Richterin am Amtsgericht Batereau

beschlossen:

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der
Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers. Nr. [redacted]) zugunsten des

...Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 8,3596 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd, bezogen auf den 31. 10. 2013, übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei dem Ford Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung FOVERUKA e.V. (Vers. Nr. [REDACTED]) zugunsten des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 11.543,00 Euro nach Maßgabe der Teilungsordnung der Foveruka e. V. vom 13.12.2016 und des Versorgungsplans, bezogen auf den 31. 10. 2013, übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd (Vers. Nr. [REDACTED]) zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht in Höhe von 10,8652 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den 31. 10. 2013, übertragen.

Ein Ausgleich des Anrechts des Antragsgegners bei der Valida Pensionskasse im Wertausgleich bei der Scheidung findet nicht statt.

Ein Ausgleich des Anrechts des Antragsgegners bei der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Österreich (Vers. Nr. [REDACTED]) im Wertausgleich bei der Scheidung findet nicht statt.

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die am [REDACTED] geschlossene Ehe wurde durch Entscheidung des Amtsgerichts V [REDACTED] (Österreich) vom [REDACTED] 2013 geschieden.

Das Verfahren über den Versorgungsausgleich wurde abgetrennt.

Es ist nunmehr über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG zu entscheiden.

Beide Ehegatten haben während der Ehezeit Anwartschaften auf eine Altersversorgung erworben.

Anfang der Ehezeit: [REDACTED]

Ende der Ehezeit: [REDACTED]

Ausgleichspflichtige Anrechte

der Ehezeit haben die beteiligten Ehegatten folgende Anrechte erworben:

Die Antragstellerin:

Gesetzliche Rentenversicherung

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 16,7191 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 8,3596 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 53.830,97 Euro.

Betriebliche Altersversorgung

2. Bei dem Ford Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung FOVERUKA e.V. hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 23.085,00 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 11.543,00 Euro zu bestimmen.

Der Antragsgegner:

Gesetzliche Rentenversicherung

3. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd hat der Antragsgegner ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 21,7304 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 10,8652 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 69.965,58 Euro.

Betriebliche Altersversorgung

4. Bei der Valida Pensionskasse hat der Antragsgegner ein Versorgungsanrecht erworben. Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil es sich um ein ausländisches Anrecht handelt und Unverfallbarkeit nicht eingetreten ist.

Privater Altersvorsorgevertrag

5. Bei der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Österreich hat der Antragsgegner ein Versorgungsanrecht erworben. Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil es sich um ausländische Anrechte handelt.

Übersicht:**Antragstellerin**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, Kapitalwert:	53.830,97 Euro
Ausgleichswert:	8,3596 Entgeltpunkte
Der Ford Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung FOVERUKA e.V.	
Ausgleichswert (Kapital):	11.543,00 Euro

Antragsgegner

Die Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd, Kapitalwert:	
69.965,58 Euro	
Ausgleichswert:	10,8652 Entgeltpunkte
Anrecht bei der Valida Pensionskasse, später schuldrechtlich auszugleichen.	

Anrecht bei der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Österreich, später schuldrechtlich auszugleichen.

Ausgleich:**Die einzelnen Anrechte:**

Zu 1.: Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 8,3596 Entgeltpunkten zugunsten des Antragsgegners auszugleichen.

Zu 2.: Das Anrecht der Antragstellerin bei dem Ford Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung FOVERUKA e.V. ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 11.543,00 Euro zugunsten des Antragsgegners auszugleichen.

Zu 3.: Das Anrecht des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 10,8652 Entgeltpunkten zugunsten der Antragstellerin auszugleichen.

Zu 4.: Für das Anrecht des Antragsgegners bei der Valida Pensionskasse bleibt nach § 19 Abs.1, 4 VersAusglG der Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

Für das Anrecht des Antragsgegners bei der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Österreich bleibt nach § 19 Abs.1, 4 VersAusglG der Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 150 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht – Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln schriftlich in deutscher Sprache durch einen Rechtsanwalt einzulegen.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Köln eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen.

Batereau

ubigt
kundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

